



RICHTLINIEN

zur

Förderung der Vereine

in Filderstadt

(Vereinsförderrichtlinien VFR)

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Förderungsvoraussetzungen**
- 3. Förderungsgrundsätze**
- 4. Förderungsarten**
 - A. Grundförderung**
 1. Jugendförderung
 2. Sonderfonds für außergewöhnliche Anschaffungen im Jugendbereich
 3. Sonderfonds für außergewöhnliche Anschaffungen im Vereinsbereich
 4. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen
 - B. Förderung von örtlichen Veranstaltungen**
 - C. Förderung von Investitionen**
 1. Allgemeines
 2. Bewilligungsvoraussetzungen
 3. Förderhöhe
 - D. Förderung von Vereinsjubiläen**
 1. Allgemeines
 2. Jubiläumsbeitrag
 - E. Ehrung**
 1. Ehrenpreise
 2. Sportlerehrung
 3. Sonderehrungen
 - F. Zuschuss an die Sportgemeinschaft Filderstadt e.V. (SpoGe)**
 - G. Förderung in weiteren Einzelfällen**
 1. Sachleistungen
 2. Bestehende Förderungen
- 5. Inkrafttreten**

Einführung

Durch die Richtlinien über die Förderung der Vereine in Filderstadt soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden.

Den verschiedenen Vereinen werden herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem ist hier das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe.

Mit den nachstehenden Grundsätzen sollen die Basis geschaffen werden, die die Organisationen und Vereine in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Stadt Filderstadt ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Stadt heraus, entstehen jedoch auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Ziel ist es durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

1. Allgemeines

Mit den nachstehenden Förderungsleistungen werden die Vereine und Organisatoren in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt. Dabei soll die Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden. Es findet eine Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements des Vereins, Organisation und der engagierten Mitglieder statt. Durch die Förderung soll das Selbstverwaltungsrecht und Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden. Der Grundsatz der Stadt Filderstadt ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine.

Die Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien sind eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Filderstadt und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmaßnahmen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1.** Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichem und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet wurden und entsprechende

Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Stadt aktiv werden.

- 2.2. Der Verein muss seinen Sitz in Filderstadt haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Filderstadt bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner erstrecken.
- 2.3. Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- 2.4. Der Verein muss direkt oder indirekt einem Dach- bzw. Fachverband angehören (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist).
- 2.5. Der Verein soll mindestens seit drei Jahren bestehen.
- 2.6. Der Verein soll sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.
- 2.7. Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen oder Ortsgruppen, die in Filderstadt gemäß Ziffer 2.1. tätig sind auch wenn die Träger überörtlich oder regional ansässig sind.
- 2.8. Über Ausnahmetatbestände, unabhängig von diesen Förderungsvoraussetzungen, kann das zuständige gemeinderätliche Gremium entscheiden. Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen und sportlichen Leben der Stadt aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken. Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen sollen eine schulische Mitbenutzung zulassen.

3. Förderungsgrundsätze

- 3.1. Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind beim Amt für Familie, Schulen und Vereine der Stadt Filderstadt einzureichen.
- 3.2. Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist der Stadt grundsätzlich die Verwendung der Fördermittel mit dem Originalbeleg (Rechnung) nachzuweisen. Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.
- 3.3. Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistung des Antragsstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner oder zu dem beantragten Zuschuss steht. Weitere Zuschussquellen sollen voll in Anspruch genommen werden und der Antragsteller soll die Bewilligungsbedingungen anerkannt haben.
- 3.4. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder

Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

- 3.5. Anträge kann nur der Hauptverein mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Ersten Vorsitzenden einreichen. Anträge von Abteilungen ohne rechtsverbindliche Unterschrift werden nicht anerkannt.
- 3.6. Das zuständige gemeinderätliche Gremium kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt ist. Vereinigungen, die aufgrund von Einzelbeschlüssen des Gemeinderates Zuschüsse erhalten, fallen nicht unter diese Richtlinien (G2).

4. Förderungsarten

A. Grundförderung – Allgemeine Förderung der Vereine und Kirchen:

1. Jugendförderung

Wichtig ist der Stadt die Förderung der Jugend. Um den Vereinen eine intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, gewährt die Stadt auf Antrag folgende zweckgebundene Zuschüsse.

Zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit erhalten die örtlichen Vereine, Vereinigungen, Organisationen, Verbände und Jugendorganisationen der Kirchen einen Zuschuss von 20,00 Euro jährlich für jedes jugendliche Vereinsmitglied bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (d.h. die zum 31.12. des Vorjahres noch nicht 21 Jahre alt sind).

Maßgeblich ist hierbei nicht der Wohnsitz, sondern die Mitgliedschaft in einer Filderstädter Organisation.

Der Mindestbeitrag der lfd. Jugendförderung (eins bis acht jugendliche Vereinsmitglieder) wird auf 175 Euro festgesetzt.

Nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

Weiter von der Jugendförderung ausgenommen sind Vereine, die für dieses Angebot eine gesonderte städtische Förderung erhalten.

Die Anforderung der Mitgliederzahlen erfolgt jeweils auf den Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres, bzw. für Sportvereine auf Basis der Zahl der gemeldeten jugendlichen Mitglieder an den Verband.

Die Anträge sind für das jeweilige zu bezuschussende Kalenderjahr bis zum 31.03. des Jahres an das Amt für Familie, Schulen und Vereine zu richten.

2. Sonderfonds für außergewöhnliche Anschaffungen im Jugendbereich

Außergewöhnliche Anschaffungen im Sinne dieser Regelung sind solche langlebigen Gegenstände, die für die ordentliche Durchführung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine Filderstadt benötigt werden. Es handelt sich hierbei nicht um laufende Ausgaben wie beispielsweise Reparaturen. Exemplarisch werden folgende Anschaffungen genannt: Instrumente, Sondersportgeräte (die nicht zur üblichen Ausstattung zählen), Uniformen für Spielmannszüge, Maschinenausstattung im Werkbereich, Zelte für Freizeiten im Kinder- und Jugendbereich.

Der Zuschuss pro Antrag soll maximal 50 % betragen, im Einzelfall 1.250 Euro nicht überschreiten und ist vor der Beschaffung zu beantragen. Dabei darf, unter Einbeziehung von Zuschüssen sowie Geldspenden Dritter, max. 80 % der Gesamtkosten abgedeckt werden (d.h. mind. 20 % Eigenfinanzierung).

Die Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr beim Amt für Familie, Schulen und Vereine zu stellen.

3. Sonderfonds für außergewöhnliche Anschaffungen im Vereinsbereich

Außergewöhnliche Anschaffungen im Sinne dieser Regelung sind solche langlebigen Gegenstände, die für die ordentliche Durchführung der Vereinsarbeit innerhalb der Vereine Filderstadts benötigt werden. Exemplarisch werden folgende Anschaffungen genannt:

- Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten
- Fahrzeuge
- Musikanlagen
- Erstausrüstung für neue Abteilungen

Die Einzelanschaffungskosten müssen mindestens 1.000 Euro betragen. Einzelanschaffungen dürfen nicht untereinander zu einer Großanschaffung verknüpft werden. Ausgenommen sind Erstausrüstungen für neue Abteilungen sowie Anschaffungen der DRK-Ortsverbände die in Zusammenhang der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben stehen.

Nicht zuschussfähig sind unter anderem:

- Einrichtung Vereinsheim (Kühlschrank, Herd, Spülmaschine, Tische, Stühle etc.)
- Ausstattung einer Geschäftsstelle (PCs, Notebook, Vereinsverwaltungs-Software etc.)
- Spielplatzgeräte (Schaukel, Rutsche, Kletterturm etc.)

Die Zuschusshöhe beträgt je Anschaffung bis zu 15 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.500 Euro. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen beträgt die Zuschusshöhe je Anschaffung bis zu 15 %, der Anschaffungskosten, maximal jedoch 15.000 Euro. Der Antrag auf Bezuschussung ist vor der Anschaffung zu stellen.

Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschließlich gesetzl. MwSt.) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Die Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr beim Amt für Familie, Schulen und Vereine zu stellen.

4. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

4.1. Laufender Übungsbetrieb

Für die Überlassung städtischer Sportstätten gelten die Richtlinien zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen für Trainings- und Übungsbetrieb für Trainingszwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen (Hallenbelegungskriterien) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Überlassung städtischer Freisportanlagen erfolgt eine Vergabe nach den Richtlinien zur Vergabe städtischer Freiluftsportstätten. Die jeweils geltenden Belegungskriterien sind bei der Vergabe von Übungszeiten zu berücksichtigen.

Die Stadt Filderstadt stellt den Vereinen, sozialen Einrichtungen und Gruppen (z.B. nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, usw.) die verfügbaren Sport- und Mehrzweckhallen, Sportplätze, Leichtathletikanlagen für den laufenden Sport- und Übungsbetrieb grundsätzlich unentgeltlich nur dann zur Verfügung, wenn es sich bei diesen Anlagen nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung.

Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

4.2. Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen sämtlicher Nutzer ist ein Nutzungsentgelt entsprechend der jeweiligen Benutzungsentgeltordnung zu entrichten.

Bei Veranstaltungen in Betrieben gewerblicher Art (im Sinne des Steuerrechtes) ist grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Benutzungsentgeltordnungen in der jeweiligen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt. Der darin berechnete Förderkreis entspricht Punkt 2 der VFR.

4.3. Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen

Soweit nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen sind, erfolgen die Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Rasen-, Kunstrasenplätze, kunststoffbeschichteten Plätze sowie Leichtathletikanlagen und Parkplätze weiterhin durch die Stadt Filderstadt.

B. Förderung von örtlichen Veranstaltungen

Neben der Förderung nach A.4.1. und 4.2. bzw. der Benutzungsentgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung können besondere bedeutende Veranstaltungen der Vereine oder repräsentative örtliche Veranstaltungen im Bereich der Vereinsjugendarbeit, deren Durchführung von allgemeinem Interesse ist, unterstützt werden.

Bedeutende Veranstaltungen im Sinne dieser Regelung sind Veranstaltungen überregionaler, nationaler und internationaler Art, die die Bedeutung und den Namen der Stadt über ihre Grenzen hinaus bekannt machen.

Im Einzelfall können für die oben genannten Veranstaltungen, die in der Stadt durchgeführt werden, ein Zuschuss bis maximal 515 Euro oder eine Abmangelgarantie auf Nachweis bis 1.025 Euro gewährt werden.

Die Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr beim Amt für Familie, Schulen und Vereine zu stellen.

C. Förderung von Investitionen

1. Allgemeines

Die Stadt Filderstadt gewährt einen Zuschuss an unter Ziffer 2 (Förderungsvoraussetzung) anerkannte, förderungswürdige und ortsansässige Vereine im Rahmen der Freiwilligenleistung für

- Bau (Neubau, notwendige Erweiterung)
- Instandsetzung (Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand)
- Modernisierung (bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebäudewertes eines Objekts, bzw. Verändern, Umgestalten von Gebäuden, um sie technisch auf den neuesten Stand zu bringen).

Dies gilt grundsätzlich für Vereinsräume und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind. Die Zuschüsse, die gewährt werden, orientieren sich somit an den von der Stadt anerkannten Kosten. Hierbei werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen, sportlichen, bildenden und gesundheitlichen Aufgaben entstehen. Kosten, die mit gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) anfallen, werden nicht berücksichtigt. Die Fördergrundsätze (Ziffer 3) sind einzuhalten.

Kirchen und kirchliche Vereinigungen erhalten ebenso einen Zuschuss dieser Art. Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Filderstadt e. V. erhält ebenso einen Zuschuss dieser Art für Maßnahmen an der Freien Waldorfschule Gutenhalde.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1.** Der Antrag ist vor der Ausführung des Vorhabens an die Stadt zu stellen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn er vor der Ausführung des Vorhabens in belegter Form beantragt und von der Stadt bewilligt ist. Eine Zuschussgewährung nach Baubeginn ist nicht möglich.
- 2.2.** Die Finanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen werden. Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht beizufügen, wobei das Vorhaben einschließlich des von der Stadt voraussichtlichen gewährten Zuschusses voll finanziert sein muss.

Der Antrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr an das Amt für Familie, Schulen und Vereine der Stadt Filderstadt zu stellen. Beizufügen sind, soweit dies die Investitionen erfordert:

- Baupläne
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Erläuterungsbericht
- Finanzierungsnachweis

2.3. Erbringung von Eigenleistungen

Diese Eigenleistungen werden mit bezuschusst. Die Eigenleistungen der Vereine werden bei den Baukosten mit 11 Euro je Helfer und Arbeitsstunde (Förderungsgrundsätze) anerkannt und mit 20 % bezuschusst. Diese Leistungen sollen entsprechend 3. in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem Zuschuss stehen.

2.4. Für die gleiche Baumaßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.

3. Förderhöhe

Bezuschusst werden bis zu 15 % der nachgewiesenen und von der Stadt anerkannten Kosten, maximal jedoch 77.000 Euro. Die Stadt bezuschusst darüber hinaus die von ihr erhobenen Beiträge für die entsprechende Baumaßnahme. Die bezuschussungsfähigen von der Stadt anerkannten Kosten sind dementsprechend um die von der Stadt bezuschussten Beiträge zu mindern.

Die Auszahlung des Zuschusses kann wie nachfolgend aufgeführt in Arten bzw. Abschlagszahlungen erfolgen:

- 30 % bei Beginn der Arbeiten
- 28 % nach Fertigstellung des Rohbaus (erforderlich ist hier der Rohbauabnahmeschein des Baurechtsamtes).
- 18 % nach Fertigstellung der Rohinstallation einschließlich Innenputz.
- 10 % nach Fertigstellung der Schreiner-, Glasarbeiten (ausgenommen Einbau der Türblätter).
- 10 % nach Bezugsfertigkeit und Besitzübergabe (hierfür ist der Schlussabnahmeschein des Baurechtsamtes erforderlich).
- 4 % nach vollständiger Fertigstellung der Anlage sowie der Bauabrechnung.

D. Förderung von Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt Zuschüsse als Jubiläumsbeitrag an die Vereine, die sogenannte echte Jubiläen veranstalten, d.h. anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.

1. Allgemeines

- 1.1.** Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.
- 1.2.** Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder bereits zusammengeschlossenen Vereinen zählt als Gründungsjahr das Jahr des ältesten einst selbständigen Vereines.
- 1.3.** Löst sich ein fusionierter Verein wieder in die ursprünglichen Vereine auf, wird ab der Neueintragung jedem wiederum entstehenden Verein sein ursprüngliches Gründungsjahr angerechnet.

2. Jubiläumsbeitrag

Die Jubiläumsgabe beträgt bei 25, 50, 75, 100, 125 usw. Jahre das 10-fache des Betrages des Jubiläums, maximal 1.025 Euro.

Die Jubiläumsgabe beträgt bei 10, 20, 40, 60, 90, 110, 140, 160 usw. Jahre das 5-fache des Betrags des Jubiläums, maximal 1.025 Euro.

Eine Jubiläumsgabe fällt nicht an, wenn Abteilungen bzw. Teile einer Organisation ein Jubiläum begehen.

E. Ehrung

1. Ehrenpreise

Ausrichter bedeutender Veranstaltungen können von der Stadt einen Ehrenpreis (Sachpreis) erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Stadt den örtlichen Vereinen ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für den Gastgeber bewilligen. Bedeutende Veranstaltungen sind auch Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen im Einzelfall 105 Euro nicht überschreiten.

2. Sportlerehrung

Die jährliche Sportlerehrung wird gemeinsam mit der Sportgemeinschaft Filderstadt (SpoGe) durchgeführt. Die Ehrungskriterien werden gemeinsam mit der SpoGe festgelegt.

3. Sonderehrungen

Der Oberbürgermeister kann weitere Sonderehrungen durchführen.

F. Zuschuss an die Sportgemeinschaft Filderstadt (SpoGe)

Die Stadt Filderstadt unterstützt die SpoGe Filderstadt e.V. bei anfallenden Personalkosten für die Beschäftigung hauptamtlicher Übungsleiter mit einem Zuschuss. Der Zuschuss wird in Umfang und Höhe jeweils durch den Gemeinderat festgelegt.

G. Förderung in weiteren Einzelfällen

1. Sachleistungen

Bei ihren Veranstaltungen werden die Vereine durch verschiedene städtische Leistungen unterstützt. Dies sind u.a. folgende Leistungen:

- Leistungen des Ordnungsamtes (z.B. verkehrsrechtl. Anordnungen)
- Leistungen des Bauhofes

Bei ihren Veranstaltungen werden die Vereine durch Leistungen des städtischen Bauhofes unterstützt, soweit dies vom Arbeitsanfall her möglich ist und im Einzelfall eine vorherige Abstimmung stattfand.

2. Bestehende Förderungen

Die bestehenden Förderungen über nachfolgende Gruppen und Gruppierungen bleiben von der Neuerung unberührt:

- a. Zuschüsse zu Ferien- und Jugendfreizeiten
- b. Förderung der offenen Jugendarbeit
- c. Förderung der Diakonie-Sozialstation mit angeschlossenen Diensten
- d. Förderung der Selbsthilfegruppen
- e. Förderung der Altenarbeit (Seniorenachmittage, Seniorensportgruppen, Begegnungsstätten, Seniorenclubs)
- f. Förderung der VDK-Ortsgruppen
- g. Förderung der Familienbildungsstätte (FBS)
- h. Förderung des Frauentreffpunktes und des Kultur- und Kommunikationszentrums „Alte Mühle“
- j. Verein „Künstler der Filder e.V.“

Eine Doppelbezuschussung erfolgt nicht, mit Ausnahme der Bereitstellung von städtischen Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Räumen und der Bestimmung über Ehrenpreise, Jubiläumsgaben und Sachleistungen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.